



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2006

Ausgabetag: **20. Januar 2006**

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die öffentliche Auslegung des Genehmigungsbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber auf dem Gelände der Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH in Kalkar
2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 10. Januar 2006
3. Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2006/2007
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2006

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die öffentliche Auslegung des Genehmigungsbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber auf dem Gelände der Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH in Kalkar

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Dezernat 59 - Luftfahrtbehörde -
Fischerstraße 2
40474 Düsseldorf

An die Einwohnerinnen und Einwohner
in Kalkar

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber auf dem Gelände der Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH in Kalkar

Öffentliche Auslegung des Genehmigungsbescheides gemäß § 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH, Griether Str. 110 - 120 in 47546 Kalkar beantragte bei mir am 15.03.2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Gelände der Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH in Kalkar. Nach Durchführung des luftrechtlichen Verfahrens habe ich am 15.11.2005 die beantragte Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Zum Zwecke der Zustellung gemäß § 74 VwVfG NRW können Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden, den Genehmigungsbescheid vom 15.11.2005 in der Zeit

vom 30.01.2006 bis zum 12.02.2006

bei der Stadt Kalkar im Fachbereich 3 - Bürgerdienste, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 207, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

einsehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber möglichen Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Dlugosch

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 10. Januar 2006

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 281), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am Sonntag, dem 19. März 2006 (Zweirad- und Freizeitmarkt),
- am Montag, dem 1. Mai 2006 (Kalkar in Blüte) und
- am Sonntag, dem 8. Oktober 2006 (Trödel- und Handwerkermarkt).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verordnungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 10. Januar 2006

STADT KALKAR
 Der Bürgermeister
 als örtliche Ordnungsbehörde

Gerhard Fonck
 Bürgermeister

3. Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2006/2007

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung.

Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

13. bis 17. Februar 2006

wie folgt durchgeführt:

St. Nikolaus-Hauptschule:

Montag bis Freitag jeweils von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und
 Donnerstagnachmittag von 14:30 bis 16:30 Uhr
 im Sekretariat der St. Nikolaus-Hauptschule, Am Bollwerk 18, Tel.: 02824 9250-22.

Städtische Realschule:

Montag bis Freitag jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 Mittwochnachmittag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 im Sekretariat der Städt. Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41

Städtisches Gymnasium:

Montag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr; Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr und
 Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 im Sekretariat des Städt. Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 9250-11

Bei den Anmeldungen sind das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, 11. Januar 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 77 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluß vom 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	19.884.521,-- €
	in der Ausgabe auf	19.884.521,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.787.238,-- €
	in der Ausgabe auf	5.787.238,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

604.700,-- €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.500.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v. H.

2. Gewerbesteuer	auf	403 v. H.
-------------------------	-----	-----------

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall nicht über 20.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 82 Abs. 1 GO NRW anzusehen.
2. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 82 Abs. 1 S. 5 GO NRW wird auf 2.000,-- € festgesetzt.
3. Die Erheblichkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:
im Verwaltungshaushalt
40.000,-- €, bei Ausgabeansätzen über 267.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes,
im Vermögenshaushalt
80.000,-- €, bei Ausgabeansätzen über 534.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes.
4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 80 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 25.000,-- € festgesetzt.
5. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 16.12.2005 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 11.01.2006 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, daß die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.01.2006 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2006 im Rathaus, Zimmer 28, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 13. Januar 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister